

# RS Lvwg 2018/7/9 LVwG-AV-1445/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

09.07.2018

## Norm

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2016 §15 Abs2  
ÄrzteG 1998 §111

## Rechtssatz

Nach der Judikatur ist kein berücksichtigungswürdiger Umstand darin zu sehen, dass eine Ordination aufgrund der Verluste in mehreren Jahren „unwirtschaftlich“ ist, weil die Gründung einer Ordination auf einer wirtschaftlichen Entscheidung zu treffen und in ihren finanziellen Auswirkungen allein vom Fondsmitglied zu verantworten ist (VwGH Ro 2014/11/0053).

## Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Wohlfahrtsfondsbeiträge; Ermäßigung; berücksichtigungswürdige Umstände;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1445.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

10.09.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>